

§ 12 PO-SozVersFW (Bayern) — Ablauf der Prüfung

Sozialversicherungsfachwirt-Prüfungsordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) § 5 APO gilt mit der Maßgabe, dass Vertreter des Staatsministeriums sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei der Prüfung anwesend sein können.
- (2) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (3) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (4) Bei der schriftlichen Prüfung regelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln fertigen.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost.
- (6) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder der Aufsichtführung über ihre Person auszuweisen.
- (7) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (8) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen und von der Aufsichtführung zu unterzeichnen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem Staatsministerium zu übersenden.

Zitiervorschlag: § 12 PO-SozVersFW (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PO-SozVersFW/12>